

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 24/4587**

Fachbereich	Datum	
Fachbereich 3 - Bildung, Soziales und Sport	01.03.2024	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Schulträgerausschuss	14.03.2024	Ö

Schulsozialarbeit an den in Trägerschaft der Stadt Lahnstein stehenden Schulen; hier: neue Landesförderung von Schulsozialarbeit an Grundschulen in herausfordernder Lage

Sachverhalt:

Auch wenn Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit in erster Linie Teilbereiche der Jugendhilfe sind und hier ihren rechtlichen Begründungszusammenhang finden, erfordert ihre Zieldefinition eine fachübergreifende und kooperative Zusammenarbeit im Besonderen von Schule und Jugendhilfe.

„Unter Schulsozialarbeit werden sämtliche Aktivitäten und Ansätze einer dauerhaft vereinbarten gleichberechtigten Kooperation von Jugendhilfe und Schule – bzw. von Fachkräften der Jugendhilfe einerseits und Lehrkräften andererseits – verstanden, durch die sozialpädagogisches Handeln am Ort der Schule sowie im Umfeld der Schule ermöglicht wird. Schulsozialarbeit bringt jugendspezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen in die Schule ein, die auch bei einer Erweiterung des beruflichen Auftrages der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Schule allein realisiert werden können.

Schulsozialarbeit ist also eine zusätzliche pädagogische Ressource, die den schulischen Alltag und das schulische Leben bereichert.

Gesetzliche Grundlage für Schulsozialarbeit ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes (SGB XIII, § 13).

Schule und Jugendhilfe treten als gleichberechtigte Partner in eine strukturierte Kooperation ein, die ein klares gemeinsames Ziel postuliert: die Implementierung von Sozialpädagogik am Ort Schule. Schulsozialarbeit ist dabei auch auf das

Gemeinwesen orientiert, bezieht bewusst das weitere soziale Umfeld von Schule in die konkrete Arbeit mit ein. Damit wird am Lernort Schule eine zusätzliche, anders ausgerichtete pädagogische Fachkompetenz etabliert, die auch auf eine Öffnung von Schule und Erweiterung des nicht-formellen Lernens zielt.

Schulsozialarbeit ersetzt weder den Erziehungsauftrag der Schule noch die eigenständigen Dienstleistungsangebote der Jugendhilfe. Vielmehr zielt das Angebot der Schulsozialarbeit auf genau jenen Aufgabenbereich, der trotz der funktionalen Ausdifferenzierung von Schule und Jugendhilfe für beide Sozialisationsinstanzen zunehmend wichtig wird: die sozialen Aspekte des Schülerseins vor dem Hintergrund gruppen- und milieuspezifischer Ressourcen und Kompetenzen...“ (MINISTERIUM FÜR BILDUNG, 2006)

Aufgrund der großen Nachfrage der Bildungseinrichtungen gab es in den vergangenen Jahren verschiedene Modelle im Bereich der Schulsozialarbeit an den in Trägerschaft der Stadt Lahnstein stehenden Schulen: Teilzeit/Vollzeit/befristet/unbefristet/gefördert/nicht gefördert; zuletzt aufgestockt durch das Corona-Aufholprogramm.

Aufgrund der Bedarfe an den drei Lahnsteiner Grundschulen sind derzeit 1,5 sog. Vollzeitäquivalente (VÄ) gebildet; das heißt 1,5 Stellen für 3 Schulstandorte (Goethe-Schule 0,8; Schillerschule 0,5; Grundschule Friedrichsseggen 0,2)

Die Personalkosten dafür, die derzeit nicht gefördert werden, betragen für 2024 109.000,- €.

Zur Deckung notwendiger Sachkosten, die auch nicht erstattet werden, sind dieses Jahr erstmalig über bestimmte Sachkonten der Schulen Mittelansätze gebildet worden. Für Goethe-Schule und Schiller-Schule sind das je 500,- und für die Grundschule Friedrichsseggen 250,- €.

Obwohl die Zuständigkeit bei der Schulsozialarbeit originär bei der Kreisverwaltung (Jugendhilfe) und dem Land (pädagogische Fachkräfte) liegt, trägt die Stadt Lahnstein als Schulträger bereits rund 110.000 € pro Jahr freiwillig.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert nun im Jahr 2024 mit weiteren 1,5 Millionen Euro die Schaffung von zusätzlichen Stellen im Bereich der Schulsozialarbeit. Die neue Landesförderung legt dabei insbesondere den Fokus auf Grundschulen in herausfordernder Lage und adressiert daher diejenigen Jugendamtsbezirke, die auf Grundlage eines sozialindizierten Verteilschlüssels den höchsten Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung erwarten lassen. Darüber hinaus wird auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommunen bei der Verteilung der Fördermittel berücksichtigt.

Der Rhein-Lahn-Kreis wird mit 4*0,5 VÄ berücksichtigt. Je 0,5 VÄ soll ein jährlicher Förderbetrag i.H.v. 15.300,- € (tatsächlich jährliche Personalkosten je 0,5 VÄ = rd. 32.000,- €) bereitgestellt werden.

Laut der Handreichung SSA an Grundschulen in herausfordernden Lagen des Rhein-Lahn-Kreises wird vorgeschlagen, auch der Stadt Lahnstein einen Stellenanteil von 0,5 VÄ zu gewähren.

In Ausnahmefällen gelten insbesondere auch Stellenanteile als zusätzlich, die im Zuge des Corona-Aufholprogrammes zusätzlich geschaffen und über den 31.05.2023 hinaus fortgeführt wurden.

Da in der Sitzung vom 09.05.2023 durch den Ausschuss beschlossen wurde, die dauerhafte Einrichtung der zusätzlichen Stellenanteile aus dem Aufholpaket zu etablieren und diese auch personalisiert sind, kann für das Jahr 2024 die Landesförderung von Schulsozialarbeit an Grundschulen in herausfordernder Lage beantragt werden.

Die durch die Schulleitung, die Schulsozialarbeit, den Kreis und die Verwaltung gesehenen Mehrbedarfe werden noch evaluiert.

Finanzierung:

Die Fördermittel werden im Produkt 2.1.1.2 vereinnahmt.

Auswirkungen Umweltschutz:

Die Beantragung von Fördermitteln hat keine Auswirkungen auf den Umweltschutz.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt in 2024, einen Antrag auf Förderung der Stelle, die im Zuge des Corona-Aufholpaketes geschaffen wurde, zu stellen.

Anlagen:

- Handreichung SSA an Grundschulen in herausfordernden Lagen des Rhein-Lahn-Kreises

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister